



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Verwendung von Mitteln aus der Modulation

1. Um welche absoluten Beträge wurden bisher (2003 und 2004) und werden voraussichtlich künftig (2005 bis 2012) die Direktzahlungen für die schleswig-holsteinischen, landwirtschaftlichen Betriebe gekürzt werden und kann die Kürzung im Rahmen der fakultativen Modulation auf die obligatorische Modulation angerechnet werden oder erfolgt letztere zusätzlich?

Auf der Grundlage der bekannten Prämienzahlungen an die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein in den Jahren 2000 - 2002 ergeben sich nach dem Modulationsgesetz des Bundes vom Mai 2002 („nationale Modulation“) für die Prämienjahre 2003 und 2004 Kürzungsbeträge in Höhe von jeweils 3,85 Mio. €. Diese EU-Mittel stehen für Modulationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein in 2004 und 2005 zur Verfügung.

Für die obligatorische Modulation nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik errechnen sich auf der o. a. Datengrundlage unter der Annahme, dass 80 Prozent des gekürzten Prämienvolumens nach Schleswig-Holstein zurückfließen, folgende EU-Mittel:

2005: 7,65 Mio. €
2006: 10,20 Mio. €
2007: 12,75 Mio. €
2008 - 2012: 12,75 Mio. €

Diese EU-Mittel stehen in den Jahren 2006 bis 2013 für Modulationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Die bisherige nationale Modulation wird durch die EU-weite obligatorische Modulation abgelöst, d. h. die eingegangenen 5-jährigen Zahlungsverpflichtungen aus der nationalen Modulation (2004 bis 2008) müssen ab 2006 aus den dargestellten Beträgen der obligatorischen Modulation erfolgen.

2. In welcher Höhe stehen wann in Schleswig-Holstein welche Mittel zur Verfügung?
- a) aus der fakultativen Modulation?
 - b) aus der obligatorischen Modulation?

Die EU-Mittel müssen um den gleichen Betrag durch den Mitgliedstaat kofinanziert werden. Nach der Kofinanzierung stehen in Schleswig-Holstein folgende Modulationsmittel (EU + nationale Kofinanzierung) für Modulationsmaßnahmen zur Verfügung:

- a) aus fakultativer Modulation:
 - in 2004: 7,7 Mio. €
 - in 2005: 7,7 Mio. €
- b) aus obligatorischer Modulation:
 - in 2006: 15,3 Mio. €
 - in 2007: 20,4 Mio. €
 - in 2008: 25,5 Mio. €
 - in 2009 - 2013: 25,5 Mio. €

Zu berücksichtigen ist, dass von diesen Beträgen bis einschließlich 2008 durch die Verpflichtungen aus der nationalen Modulation EU-Mittel in Höhe von 3,85 Mio. € gebunden sind.

3. Wie sicher sind die Modulationsmittel in der Zukunft?

Die in der Beantwortung der Frage 1 dargestellte Rechtsgrundlage der obligatorischen Modulation, die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates, regelt in Art. 10, dass alle Mitgliedstaaten vom Jahr 2005 bis 2012 die dargestellten Kürzungen durchführen müssen.

4. In welchem Umfang sind Komplementärmittel des Landes

- a) erforderlich und
- b) werden bereitgestellt?

An welchen Haushaltsstellen erfolgt die Mittelbereitstellung / Mittelverwendung?

Die im Rahmen der nationalen Modulation in Schleswig-Holstein angebotenen Maßnahmen werden zu 50 vom Hundert durch die EU und zu 50 vom Hundert durch die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung des Küstenschutzes (GAK) kofinanziert. Die GAK sieht speziell für die Kofinanzierung der nationalen Modulationsmaßnahmen einen Anteil von 80 vom Hundert durch den Bund und 20 vom Hundert durch das Land vor.

Hieraus ergibt sich, dass zur Kofinanzierung der 3,85 Mio. € EU-Modulationsmittel 3,05 Mio. durch den Bund und 0,77 Mio. € durch das Land Schleswig-Holstein aufgebracht werden. Die Bereitstellung der Komplementärmittel des Landes erfolgt aus Mitteln der Grundwasserabgabe.

Die im Rahmen der obligatorischen Modulation anfallenden Modulationsmittel stehen den Mitgliedstaaten für Maßnahmen nach der Verordnung (EG) 1257/1999 (SH: "Zukunft auf dem Land - ZAL bzw. einem Anschlussprogramm nach 2006) zur Verfügung. D. h. sie sind zusätzliche Mittel für die Gemeinschaftsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für ländliche Entwicklung.

Die notwendigen Kofinanzierungsmittel für die „neuen Modulationsmaßnahmen“ sind abhängig von den möglichen EU-Kofinanzierungssätzen für die jeweilig angebotenen Maßnahmen. Diese sind unterschiedlich und betragen z. B. für Agrarumweltmaßnahmen 50 oder 60 Prozent. Daraus ergeben sich je nach Verwendung der Modulationsmittel unterschiedlich hohe Komplementärleistungen. Die Höhe des Bundesanteils an der Kofinanzierung ist zurzeit noch ungeklärt.

Über die Verwendung der durch die Modulation ab 2006 nach Berücksichtigung der Mittelbindung durch die Maßnahmen der nationalen Modulation noch zusätzlich zur Verfügung stehenden EU-Mittel wird die Landesregierung erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Erst dann können auch die notwendigen Komplementärmittel des Landes ermittelt werden.

5. Wofür sind die Mittel vorgesehen?
Welcher Anteil soll im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen und ggf. für welche Maßnahmen verwendet werden?
6. Sollen bestimmte Projekte / Regionen besonders berücksichtigt werden?
Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?

Die Beantwortung der Fragen 5 und 6 erfolgt gemeinsam.

Zurzeit ist es noch offen, für welche neuen Maßnahmen die zusätzlichen Mittel der obligatorischen Modulation eingesetzt werden. Grundsätzlich können alle Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Grundlage der EU-Verordnung 1257/99 hieraus kofinanziert werden. In Schleswig-Holstein sind dies alle bisherigen Maßnahmen des Programms „Zukunft auf dem Land“ (ZAL), ergänzt um ggfs. noch weitere zurzeit noch nicht festgelegte Maßnahmen. Entscheidungen über das Angebot werden erst in 2005 und bei der Erstellung des

neuen Programms für den ländlichen Raum für die neue Förderperiode der EU ab 2007 anstehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der in der neuen Förderperiode zur Verfügung stehende Finanzrahmen der EU außerhalb der obligatorischen Modulationsmittel noch nicht bekannt. Bislang ist davon auszugehen, dass die Mittel aus dem EAGFL, die derzeit der Finanzierung des ZAL-Programms dienen, ab 2007 zurückgeführt werden. Trotz der zu erwartenden Modulationsmittel werden daher eventuell insgesamt weniger Mittel für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehen als im Durchschnitt der letzten Jahre des derzeitigen ZAL-Programms.

Allerdings hat die Landesregierung bereits im März 2004 beschlossen, für notwendige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Grünlanderhaltung in Natura-2000 Gebieten ab dem Jahr 2005 aus den zusätzlichen Mitteln der obligatorischen Modulation jährlich EU-Mittel von 2,3 Mio. € (kofinanziert 4,6 Mio. €) zu verwenden.